

# FESTSETZUNGEN

VERBINDLICHE FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AUFGRUND DER ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES NACH PAR. 10 BAUGB GELTENDEN VERORDNUNGEN UND GESETZESTEXTE DES BAUGESETZBUCHES, DER THYRINGISCHEN BAUORDNUNG UND DER GEMEINDEORDNUNG

## I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

PLANZEICHEN	INHALT	RECHTSGRUNDLAGE
1. GELTUNGSBEREICH	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	PAR. 9 ABS. 7 BAUGB
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	PAR. 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHOSSFLÄCHENZULASS. HÖCHSTMASS GRUNDFLÄCHENZULASS. HÖCHSTMASS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS VON VOLLGESCHOSSEN	PAR. 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB PAR. 9 ABS. 1 BAUGB
4. BAUWEISE	OFFENE BAUWEISE SATTELDACH-DACHNEIGUNG 35-45° TRAUFGÄHGE IST MAX. 5,0m ÜOK NATURL. ODER VON DER BAUAUFSICHT FESTGEL. GELÄNDE	PAR. 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
5. BAUGRENZEN	BAUGRENZE GRUNDSTÜCKSGRENZE GRENZSTEIN / GRENZPUNKT	PAR. 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
6. VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (EINSCHL. GEBHÄHN) ÖFFENTL. STELLPLÄTZE VERBOT DER EIN-U. AUSFAHRT SICHTDREIECK	PAR. 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
7. GRÜNFLÄCHEN	PRIVATE GRÜNFLÄCHE PFLANZGEBOT FÜR: ○ BÄUME ○ STRÄUCHER ○ ZU ERHALTENDE BÄUME	PAR. 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
8. SONSTIGE PLANZEICHEN	FIRSTRICHTUNG GARAGEN BAUGRENZE FÜR NEBENANL. (GARAGEN) VERSORG.-LEITUNG (UNTERRIED.)	PAR. 9 ABS. 1 NR. 2, 4, 13, 22

NUTZUNGSSCHABLONE:		
	VORHAND. WOHNBÄUDE	BAUGEBIET
	VORHAND. WIRTSCHAFTSGEB.	ZAHL. D. VOLLGESC.
	FLUR-NUMMERN	GRUNDFLÄ.-ZA.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BETRIFFT FL. STÜCK 2271/2 UND FL. STÜCK 2271/1 TEILWEISE	GESCHOSSFLÄ.-ZA.
	MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	BAUWEISE
		DACHFORM / TRAUFGÄHGE

## II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ZU ERHALTENDE BÄUME  
DIE VORHAND. BÄUME IM BEREICH DES VORH. PRIVATEN "STICKEREIWEGES" SIND ZU ERHALTEN. ZUM SCHUTZ DIESER BÄUME SIND WÄHREND DER BAUZEIT ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU VERANLASSEN.
- GEMEINSCHAFTSGRÜN/PRIVATGRÜN  
ZUSÄTZLICH ZU DEN IM PLAN DARGESTELLTEN BÄUMEN IST PRO 250 m<sup>2</sup> MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN. 3% DER FLÄCHE SIND MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
- VERKEHRSGRÜN  
IN DEN SICHTDREIECKEN SIND ABGEGEHEN VON EINZELBÄUMEN MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 300 cm, NUR GEHÖLZE ZULÄSSIG, DEREN WUCHSHÖHE 80 cm NICHT UNTERSCHREITET.
- QUERSCHNITT ANLIEGERSTRASSE TYP 3 NACH RAS-E  
STRASSENBREITE = 4,0 m, GEHWEGBREITE = 1,5 m, MIN. RADIUS = 12,0 m, MAX. STEIGUNG = 8,0% (12,0%)

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

PLANZEICHEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES	INHALT
	LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN
	PROGNOSEPLANUNG (SIEHE AUCH BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN)
	SICHTDREIECK
	BÄUME, BESTAND
	LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

## IV. VERFAHRENSVERMERKE

NR.	INHALT	DATUM	ANLAGE NR.
1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. Par. 2 Abs. 1 BauGB gefasst und ortsüblich bekanntgemacht	am 02.08.1994	1
2.	MITTEILUNG AN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE gem. Landesplanungsgesetz	am 02.08.1994	2
3.	LANDESPLAN. GUTACHTEN/STELLUNGNAHE	vom 26.02.1994	3
4.	BÜRGERBETEILIGUNG gem. Par. 3 Abs. 1 BauGB		
4a.	Öffentliche Unterrichtung	am 02.08.1994	
4b.	Erörterungstermin	am 02.08.1994	
4c.	Auswertung der Bürgerbeteiligung	am 02.08.1994	
5.	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE gem. Par. 4 Abs. 1 BauGB unter Fristsetzung	am 02.08.1994 bis 02.08.1994	
6.	ABSTIMMUNG mit den Nachbargemeinden gem. Par. 2 Abs. 2 BauGB	am 02.08.1994	
6a.	D.KATASTERM.BESTAND AM 29.07.94 WIRD BESTÄTIGT	am 02.08.1994	
7.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS gem. Par. 3 Abs. 2 BauGB	am 02.08.1994	
8.	BEKANNTMACHUNG gem. Par. 3 Abs. 2 BauGB	am 02.08.1994	
9.	BENACHRICHTIGUNG der unter Ziffer 5 angeführten Träger öffentl. Belange erfolgte	am 02.08.1994	
10.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Planentwurfes mit Text und Begründung/ erfolgte in der Zeit vom 02.08.1994 bis 02.08.1994	am 02.08.1994	
11.	ANREGUNGEN UND BEDENKEN, während der öffentl. Auslegung vorgebracht von ... am ... siehe Anlage 4 und 8		
12a.	Aufgrund der eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde eine Änderung des Planentwurfes und NÖCHMALIGE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG bzw. eingeschränkte Beteiligung nach Par. 3 Abs. 3, 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.	am 02.08.1994	
12b.	Der endgültige Plan mit Text und Begründung (nach Prüfung der Stellungn. der Träger öffentl. Belange und der fristigen, eingegang. Bedenken und Anregungen) wurde beschlossen	am 02.08.1994	
13.	BEBAUUNGSPLAN/ die Änderung des Bebauungsplanes/einschl. Text zum Plan gem. Par. 10 BauGB als Satzung beschlossen (SATZUNGSBESCHLUSS)	am 02.08.1994	
14.	Unterrichtung der Bürger/die Anregungen oder Bedenken erheben haben, über den dazu ergangenen Beschluss.	am 02.08.1994	
15.	Vorlage des Bebauungsplanes mit Begründung an die zuständ. Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde	am 02.08.1994	
16.	Bestätigung der Rechtmässigkeit (oder Ablauf der Dreimonatsfrist nach Par. 11 Abs. 3 BauGB) bzw. Genehmigung durch die zuständ. Verwaltungsbehörde ist erfolgt	am 02.08.1994	
17.	Bekanntmachung gem. Par. 12 BauGB	am 02.08.1994	
18.	Der Bebauungsplan ist durch folgende VORABGENEHMIGUNG gem. Par. 33 in Verbindung mit Par. 36 BauGB vorbelastet (siehe Anlage 1)	am 02.08.1994	

# BEBAUUNGSPLAN

BAUHERR:  
STADT TANNA  
MARKT 1 07922 TANNA

ARCHITEKT:  
DIPL.-ING. GÜNTER KÄTZEL  
ORTSSTRASSE 33, 07922 TANNA-FRANKF.

BAUVORHABEN:  
**EINFAMILIENHAUS-SIEDLUNG  
STICKEREIWEG TANNA**

PLANINHALT:  
**BEBAUUNGSPLAN**

BEARBEITER: KÄTZEL	GEZEICHNET: KÄTZEL
GEPRÜFT:	GEÄNDERT 12.08.1994 / 18.01.1996 05./26.06.1996
DATUM: 14.06.1994	ERGÄNZUNG: 08.07.1996
MASZSTAB: 1:500	ZEICHN.-NR.: 94 - 5.000 B 01



## ERGÄNZUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN ZU II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- VORERST WIRD DIE VORHANDENE FAHRBAHNBREITE (ca. 4,00m) AUSGEBAUT. IST IN EINEM ABSEHbaren ZEITRAUM DER IM B-PLAN ANGEDEUTETE RINGSCHLUSS ZUR DR.-KARKOSCH-STR. NICHT REALISIERBAR WIRD DIE SICHTSTRASSE STICKEREIWEG LT. B-PLAN AUSGEBAUT.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. BauNVO 4(2) SIND ALLG. ZULÄSSIG: 1. BIS 3. NICHT ZUGELASSEN WERDEN: (3) GEMÄSS BauNVO §4(2) ZUR EINSCHRÄNKUNG DER NUTZUNG AUF DEN FLURSTÜCKEN 2271/1 (SÜDWESTLICHER TEIL) UND 2271/2 DURCH PLANZEICHEN 15.14 NUR ENRICHTUNGEN GEMÄSS PKT. 2 UND 3 ZUGELASSEN. AUSNAHMEN GEMÄSS (3) KÖNNEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN. ENTSPRECHEND LÄRMGUTACHTEN SIND WOHNGEBÄUDE NACH BauNVO (21) NICHT MÖGLICH. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN KÖNNEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 2271/1, 2271/2, 2271/8, 2271/10, 2271/10, 2293/3, 2293/4, 2293/5
- NEBENANLAGEN IM SINNE §14 BauNVO ZUGELASSEN WERDEN.
- KLEINKLÄRANLAGEN  
KLEINKLÄRANLAGEN SIND BEI JEDEM WEITEREN ENTSTEHENDEN EIGENHEIM ZU ERRICHTEN.